

17.07.03**U - Fz - G - In - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-
und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV)****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient vor allem der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über die Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft in innerstaatliches Recht. Darüber hinaus ist der integrative Ansatz der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bei der Festlegung der Anforderungen in der Verordnung zu berücksichtigen. Außerdem dient die Verordnung dazu, die noch bestehende Lücke zu verringern, die nach der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide bis zum Jahre 2010 noch besteht, sowie einen Beitrag zu leisten, damit die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit hinsichtlich Stickstoffoxiden und Partikeln nach der Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxid, Partikel und Blei in der Luft eingehalten werden.

Die derzeit gültige 13. BImSchV stammt aus dem Jahr 1983. Sie entspricht nicht mehr dem aktuellen Kenntnisstand. Sie wird daher vollständig überarbeitet und neu gefasst.

B. Lösung

Die Umsetzung der unter A genannten Ziele erfolgt durch eine Neufassung der bereits bestehenden Verordnung über Großfeuerungsanlagen, die auf Ermächtigungsgrundlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand**

Die öffentlichen Haushalte sind berührt, soweit Bund, Länder oder Gemeinden Anlagen betreiben, deren Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach dieser Verordnung zu beurteilen sind. Dies kann im Einzelfall zu zusätzlichen,

aber sehr geringen Kosten führen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich daraus insgesamt gesehen spürbare Kostenfolgen ergeben. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugsaufwand

Die von der Verordnung betroffenen Anlagen sind bereits nach geltendem Recht von den dafür zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu überwachen, so dass keine zusätzlichen Vollzugskosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist betroffen, soweit sie Anlagen betreibt, deren Emissionen nach dieser Verordnung zu beurteilen sind. Dabei fallen bis zum Jahre 2010 Investitionskosten bei der Sanierung von Altanlagen an, die nach Auffassung der Wirtschaft nicht angegeben werden können. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau ist jedoch nicht zu rechnen.

17.07.03

U - Fz - G - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-
und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-
und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 der Verordnung
zugestimmt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV)¹

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2, 3 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) nach Anhörung der beteiligten Kreise
- des § 7 Abs. 4 und 5 sowie des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Anforderungen an Errichtung und Betrieb

- § 3 Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
- § 4 Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe
- § 5 Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe
- § 6 Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen
- § 7 Kraft-Wärme-Kopplung
- § 8 Betrieb mit mehreren Brennstoffen
- § 9 Wesentliche Änderung und Erweiterung von Anlagen
- § 10 Begrenzung von Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen
- § 11 Ableitbedingungen für Abgase
- § 12 Störungen an Abgasreinigungseinrichtungen

Dritter Teil

Messung und Überwachung

- § 13 Messplätze
- § 14 Messverfahren und Messeinrichtungen
- § 15 Kontinuierliche Messungen
- § 16 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen
- § 17 Einzelmessungen
- § 18 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen
- § 19 Jährliche Berichte über Emissionen

¹ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. EG Nr. L 309 S. 1)

Vierter Teil

Anforderungen an Altanlagen

- § 20 Übergangsregelung

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Weitergehende Anforderungen
- § 23 Zugänglichkeit der Normen- und Arbeitsblätter
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang I Äquivalenzfaktoren

Anhang II Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr für den Einsatz fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar bei Herstellungsverfahren verwendet werden (z. B. Hochöfen),
2. Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, Trocknen oder einer anderen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden (z. B. Wärme- oder Wärmebehandlungsöfen),
3. Nachverbrennungseinrichtungen zur Reinigung von Abgasen durch Verbrennen, soweit sie nicht als unabhängige Feuerungsanlagen betrieben werden,
4. Feuerungsanlagen, in denen Katalysatoren für Crackanlagen durch Wärmeeinwirkung gereinigt werden,
5. Feuerungsanlagen, in denen Schwefelwasserstoff in Schwefel umgewandelt wird (Clausanlagen),
6. Feuerungsanlagen in der chemischen Industrie, die der unmittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen,

7. Koksofenunterfeuerungen,
8. Winderhitzer,
9. Gasturbinenanlagen für den Einsatz auf Offshore-Plattformen,
10. Verbrennungsmotoranlagen und
11. Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

(3) Diese Verordnung enthält Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Abgas
das Trägergas mit den festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen; der Abgasvolumenstrom ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und wird angegeben in Kubikmeter je Stunde (m³/h);
2. Abgasreinigungseinrichtung
der Feuerung nachgeschaltete Einrichtung zur Verminderung von Luftverunreinigungen;
3. Altanlage
eine Anlage,
 - a) die nach § 67 Abs. 2 oder § 67a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
 - b) für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder in Betrieb gehen wird oder
 - c) für die bis zum 26. November 2002 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder in Betrieb gehen wird;
4. Biobrennstoffe
 - a) die Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder Teilen davon, soweit sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden, und
 - b) die folgenden Abfälle, soweit sie als Brennstoff verwendet werden:
 - aa) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
 - bb) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, soweit die erzeugte Wärme genutzt wird,

cc) faserige pflanzliche Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und von Papier aus Zellstoff, soweit sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird,

dd) Korkabfälle,

ee) Holzabfälle, ausgenommen Holzabfälle, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen;

5. Brennstoffe

alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe einschließlich ihrer nicht brennbaren Bestandteile, ausgenommen brennbare Stoffe, soweit sie dem Anwendungsbereich der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen;

6. Dieseldkraftstoff

Dieseldkraftstoff nach DIN EN 590 (Ausgabe Februar 2000);

7. Emissionen

die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentrationen in der Einheit Milligramm je Kubikmeter Abgas (mg/m³) oder Nanogramm je Kubikmeter Abgas (ng/m³), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf; Staubemissionen können auch als Rußzahl angegeben werden;

8. Emissionsgrenzwert

die zulässige Massenkonzentration einer im Abgas einer Anlage enthaltenen Luftverunreinigung, die in die Luft abgeleitet werden darf; sie wird angegeben in der Einheit Milligramm je Kubikmeter Abgas (mg/m³) oder Nanogramm je Kubikmeter Abgas (ng/m³) und bezogen auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, 6 vom Hundert für feste Brennstoffe und 15 vom Hundert bei Gasturbinenanlagen. Dabei ist die im Abgas gemessene Massenkonzentration nach folgender Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} \times E_M$$

Darin bedeuten:

- E_B Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt
 E_M gemessene Massenkonzentrationen
 O_B Bezugssauerstoffgehalt
 O_M gemessener Sauerstoffgehalt

Wird zur Emissionsminderung eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt, so darf für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt;

Staubemissionsgrenzwerte können auch als zulässige Rußzahl angegeben werden;

9. Erdgas
natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumenprozent an Inertgasen und sonstigen Bestandteilen, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom Januar 2000 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht;
10. Feuerungsanlage
jede Anlage, in der Brennstoff zur Nutzung der erzeugten Wärme oxidiert wird, ausgenommen Gasturbinenanlage;
11. Feuerungswärmeleistung
der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt der Brennstoffe, der einer Anlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt wird; sie wird angegeben in Megawatt (MW);
12. Gasturbinenanlage
jede Anlage mit einer rotierenden Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und in der Hauptsache aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht;
13. Gemeinsame Anlage
eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bei der mehrere Anlagen so errichtet werden oder eine bestehende Anlage durch eine oder mehrere neue Anlagen so erweitert wird, dass ihre Abgase unter Berücksichtigung des räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden können;
14. Leichtes Heizöl
Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 1998);
15. Mehrstofffeuerung
Einzelfeuerung, die mit zwei oder mehr Brennstoffen wechselweise betrieben werden kann;
16. Mischfeuerung
Einzelfeuerung, die mit zwei oder mehr Brennstoffen gleichzeitig betrieben werden kann;
17. Schwefelabscheidegrad
Verhältnis der Schwefelmenge, die am Standort der Feuerungsanlage nicht in die Luft abgeleitet wird, zu der mit dem Brennstoff zugeführten Schwefelmenge; er wird angegeben als Vomhundertsatz.

Zweiter Teil

Anforderungen an Errichtung und Betrieb

§ 3

Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

(1) Die Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 15 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub bei einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	20 mg/m ³
mehr als 100 MW	10 mg/m ³
 - b) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, 0,03 mg/m³
 - c) Kohlenmonoxid bei einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	150 mg/m ³
mehr als 100 MW	200 mg/m ³
 - d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz von naturbelassenem Holz und einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 300 MW	250 mg/m ³
mehr als 300 MW	200 mg/m ³

 Einsatz von sonstigen Biobrennstoffen und einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW, ausgenommen bei Einsatz in Wirbelschichtfeuerungen,	350 mg/m ³
mehr als 100 MW bis 300 MW	300 mg/m ³
mehr als 300 MW	200 mg/m ³

 Wirbelschichtfeuerungen und einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW, ausgenommen bei Einsatz von naturbelassenem Holz,	300 mg/m ³
mehr als 100 MW	200 mg/m ³

 anderen Brennstoffen oder anderen Feuerungen und einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	400 mg/m ³
mehr als 100 MW	200 mg/m ³
 - e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von Biobrennstoffen, anderen Brennstoffen und einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	
bei Wirbelschichtfeuerungen	350 mg/m ³
bei sonstigen Feuerungen	850 mg/m ³
mehr als 100 MW	200 mg/m ³

 bei Wirbelschichtfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 vom Hundert nicht unterschritten werden; bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW oder mehr und für den Einsatz anderer Brennstoffe als Biobrennstoffe darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 vom Hundert nicht unterschritten werden;

2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet, und

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,

insgesamt 0,05 mg/m³

- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,

insgesamt 0,5 mg/m³

- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Chrom
oder
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

insgesamt 0,05 mg/m³

und

- d) Dioxine und Furane gemäß Anhang I 0,1 ng/m³.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt für Anlagen, bei denen zur Minderung von Schwefeloxidemissionen keine nasse Abgasentschwefelungseinrichtung eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(3) Abweichend von den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid gilt für Anlagen für den Einsatz von Biobrennstoffen, ausgenom-

men naturbelassenem Holz, ein Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid von 250 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(4) Abweichend von dem in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen darf kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert von 0,05 mg/m³ überschreiten.

(5) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dass bei einer Feuerungswärmeleistung von

a) 50 MW bis 100 MW alternativ ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 92 vom Hundert nicht unterschritten werden darf,

b) mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten und zusätzlich ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 92 vom Hundert als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden darf,

c) mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten und zusätzlich ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 95 vom Hundert als Tagesmittelwert nicht unterschritten werden darf,

soweit auf Grund des Schwefelgehalts der eingesetzten Brennstoffe die in Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerte mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht eingehalten werden können.

(6) Ergänzend zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Feuerungsanlagen für den Einsatz von Biobrennstoffen, ausgenommen Ablaugen aus dem Sulfidverfahren in der Zellstoffindustrie, für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 20 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(7) Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

(8) Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

a) mehr als 50 MW bis 100 MW bis zum 31. Dezember 2012 ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert,

b) mehr als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(9) Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 500 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(10) Abweichend von den unter Absatz 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den

Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(11) Abweichend von den unter Absatz 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW für den Einsatz von Kohle, bei denen aus sicherheitstechnischen Gründen ein Zusatzbrenner mit flüssigen Brennstoffen erforderlich ist, ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(12) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt bei Altanlagen, ausgenommen Wirbelschichtfeuerungen, bei einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW bei Einsatz von

- a) Steinkohle ein Emissionsgrenzwert von 1 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 2 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert und
- b) Braunkohle ein Emissionsgrenzwert von 1 000 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 2 000 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

Bei einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 vom Hundert nicht unterschritten werden.

(13) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt bei Wirbelschichtfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 vom Hundert.

(14) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe b genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt bei Altanlagen für den Einsatz von Ablaugen aus dem Sulfidverfahren in der Zellstoffindustrie mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW im Normalbetrieb ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(15) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

§ 4

Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe

(1) Die Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 12 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Gesamtstaub bei einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 300 MW	20 mg/m ³
mehr als 300 MW	10 mg/m ³
- b) Kohlenmonoxid

	80 mg/m ³
--	----------------------
- c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von
 - aa) 50 MW bis 100 MW und bei Einsatz von
 - leichtem Heizöl bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z. B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung
 - einer Temperatur von weniger als 383,15 K oder eines Überdrucks von weniger als 0,05 MPa

	180 mg/m ³
--	-----------------------
 - einer Temperatur von 383,75 K bis 483,15 K oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 MPa

	200 mg/m ³
--	-----------------------
 - einer Temperatur von mehr als 483,15 K oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa

	250 mg/m ³
--	-----------------------

bezogen auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff von 140 mg/kg nach Anhang B der DIN EN 267 (Ausgabe November 1999). Der organisch gebundene Stickstoffgehalt des Brennstoffs ist nach DIN 51444 (Ausgabe 2003)² zu bestimmen. Die gemessenen Massenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff sowie auf die Bezugsbedingungen 10 g/kg Luftfeuchte und 20 °C Verbrennungslufttemperatur umzurechnen;

- anderen flüssigen Brennstoffen

	350 mg/m ³
--	-----------------------
- bb) mehr als 100 MW bis 300 MW

	200 mg/m ³
--	-----------------------
- cc) mehr als 300 MW

	150 mg/m ³
--	-----------------------
- d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	850 mg/m ³
mehr als 100 MW bis 300 MW	400–200 mg/m ³
	(lineare Abnahme)
mehr als 300 MW	200 mg/m ³

Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 vom Hundert nicht unterschritten werden;

² (red. Anmerkung, nicht Bestandteil des Verordnungstextes) derzeit im abschließenden Stadium vor Veröffentlichung; erwartet für Juli/August 2003

2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet, und

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,

insgesamt 0,05 mg/m³

b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,

insgesamt 0,5 mg/m³

c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Chrom,
oder
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

insgesamt 0,05 mg/m³

und

d) Dioxine und Furane gemäß Anhang I 0,1 ng/m³.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt für Anlagen, bei denen zur Minderung von Schwefeloxidemissionen keine nasse Abgasentschwefelungseinrichtung eingesetzt wird, ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(3) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt für den Einsatz

von leichtem Heizöl oder vergleichbaren flüssigen Brennstoffen die Rußzahl 1.

(4) Beim Einsatz von leichtem Heizöl oder vergleichbaren flüssigen Brennstoffen, die die Anforderungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bezüglich des Schwefelgehaltes erfüllen, findet der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannte Schwefelabscheidegrad keine Anwendung.

(5) Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Nr. 3 gelten nicht beim Einsatz von leichtem Heizöl oder vergleichbaren flüssigen Brennstoffen, die die Anforderungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b gilt für Anlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, der Emissionsgrenzwert ohne die Berücksichtigung von Vanadium; für Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, gilt ein Emissionsgrenzwert von 1,0 mg/m³.

(7) Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

(8) Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(9) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei Altanlagen für den Einsatz von leichtem Heizöl mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert. Der Betreiber einer solchen Anlage hat der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit vorzulegen.

(10) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW für flüssige Brennstoffe außer leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(11) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt bei Altanlagen für den Einsatz anderer flüssiger Brennstoffe als leichtes Heizöl oder vergleichbare flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 850 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 1 700 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert sowie ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 vom Hundert.

(12) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

§ 5

Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

(1) Die Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 4 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Gesamtstaub bei Einsatz von

Hochofengas oder Koksofengas	10 mg/m ³
sonstigen gasförmigen Brennstoffen	5 mg/m ³
- b) Kohlenmonoxid bei Einsatz von

Gasen der öffentlichen Gasversorgung	50 mg/m ³
Hochofengas oder Koksofengas	100 mg/m ³
sonstigen gasförmigen Brennstoffen	80 mg/m ³
- c) Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von
 - aa) 50 MW bis 300 MW und bei Einsatz von
 - Gasen der öffentlichen Gasversorgung bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z. B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung
 - einer Temperatur von weniger als 383,15 K oder eines Überdrucks von weniger als 0,05 MPa 100 mg/m³
 - einer Temperatur von 383,15 K bis 483,15 K oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 MPa 110 mg/m³
 - einer Temperatur von mehr als 483,15 K oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa 150 mg/m³
 - sonstigen Gasen 200 mg/m³
 - bb) mehr als 300 MW 100 mg/m³
- d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von Flüssiggas 5 mg/m³

Koksofengas mit niedrigem Heizwert	350 mg/m ³
Hochofengas mit niedrigem Heizwert	200 mg/m ³
sonstigen gasförmigen Brennstoffen	35 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW für den Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas für

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ein Emissionsgrenzwert von 135 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 270 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

(3) Abweichend von den unter Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei Altanlagen für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert. Der Betreiber einer solchen Anlage hat der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit vorzulegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt bei Altanlagen zum Reformieren von Erdgas oder zur Herstellung von Alkenen durch Spalten von Kohlenwasserstoffen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert und mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

§ 6

Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen

(1) Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 11 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- a) Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz von Erdgas in

Anlagen mit Kraft-Wärme Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 vom Hundert	60 mg/m ³
Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert	60 mg/m ³
zum Antrieb von Arbeitsmaschinen	60 mg/m ³
sonstigen Anlagen	50 mg/m ³
sonstigen gasförmigen Brennstoffen oder leichtem Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff	120 mg/m ³
- b) Kohlenmonoxid 100 mg/m³

2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter Nummer 1 genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

(2) Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 vom Hundert, unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 vom Hundert).

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist beim Einsatz von Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie bei Gasturbinen im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 35 vom Hundert beträgt, der Emissionsgrenzwert von 50 mg/m^3 entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzusetzen. Ein Emissionsgrenzwert von 75 mg/m^3 darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe darf die Rußzahl im Dauerbetrieb den Wert 2 und beim Anfahren den Wert 4 nicht überschreiten.

(5) Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen bei Gasturbinen nur leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung von Schwefeloxiden anzuwenden.

(6) Bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe gelten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid die Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 vom Hundert umzurechnen sind.

(7) Bei Gasturbinen, die ausschließlich dem Notbetrieb während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, finden Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und die Absätze 2 und 3 keine Anwendung. Der Betreiber einer solchen Gasturbine hat der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit vorzulegen.

(8) Abweichend von den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt beim Einsatz von Erdgas für eine Einzelgasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 vom Hundert, in Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Wirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert oder zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, die Bestandteil einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr ist, ein Emissionsgrenzwert von 75 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und von 150 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert.

(9) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 gilt bei Altanlagen beim Einsatz von Erdgas ein Emissionsgrenzwert von 75 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und von 150 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert und beim Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen oder leichtem Heizöl oder Dieselkraftstoff ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert. Für Einzelaggregate in Altanlagen mit einem Massenstrom an Stickstoffoxiden von bis zu 20 Mg/a , angegeben als Stickstoffdioxid, finden die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Stickstoffoxiden keine Anwendung. Der Betreiber eines solchen Einzelaggregates hat der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung des Massenstromes vorzulegen.

(10) Bei Gasturbinen, die ausschließlich der Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu

300 Stunden im Jahr dienen, finden Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und die Absätze 2 und 3 keine Anwendung. Der Betreiber einer solchen Gasturbine hat der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit vorzulegen.

(11) Bei Gasturbinen, die während bis zu 50 Stunden im Jahr ausschließlich mit leichtem Heizöl oder Dieselkraftstoff betrieben werden, finden die Absätze 1 bis 3 für leichtes Heizöl oder Dieselkraftstoff keine Anwendung. Der Betreiber einer solchen Gasturbine hat der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit vorzulegen.

§ 7

Kraft-Wärme-Kopplung

Bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung oder der Erweiterung einer Anlage hat der Betreiber zu prüfen, ob Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung technisch möglich und unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sind. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, hat er die Maßnahmen durchzuführen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, hat er der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen.

§ 8

Betrieb mit mehreren Brennstoffen

(1) Die Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen sind bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen so zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 5 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Emissionsgrenzwert und
2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte des unter Nummer 1 genannten Emissionsgrenzwertes

überschreitet.

(2) Bei Mischfeuerungen sind die für den jeweiligen Brennstoff festzulegenden Emissionsgrenzwerte und der jeweilige Bezugssauerstoffgehalt nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung zur insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionsgrenzwerte ergeben sich durch Addition der nach Satz 1 ermittelten Werte.

(3) Bei Mischfeuerungen in Feuerungsanlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, gilt,

- a) sofern die mit dem Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert zugeführte Feuerungswärmeleistung mindestens 50 vom Hundert der insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung ausmacht, der Emissionsgrenzwert für den Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert,
- b) im übrigen Absatz 1 mit der Maßgabe, dass als Emissionsgrenzwert für den Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert das Doppelte dieses Wertes abzüg-

lich des Emissionsgrenzwertes für den Brennstoff mit dem niedrigsten Emissionsgrenzwert angesetzt wird.

Abweichend von Satz 1 kann innerhalb einer Raffinerie die zuständige Behörde auf Antrag für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, einen Emissionsgrenzwert von 600 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und von $1\,200 \text{ mg/m}^3$ für den Halbstundenmittelwert als über die Abgasvolumenströme gewichteter Durchschnittswert über alle Mischfeuerungen, ungeachtet des verwendeten Brennstoffgemischs, zulassen.

(4) Bei Mehrstofffeuerungen gelten die Anforderungen für den jeweils eingesetzten Brennstoff.

(5) Bei Gasturbinenanlagen gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 9

Wesentliche Änderung und Erweiterung von Anlagen

(1) Wird eine Anlage wesentlich geändert, finden die Anforderungen der §§ 3 bis 8 auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen sowie auf die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird, sofort Anwendung.

(2) Wird eine Anlage durch Zubau einer Einzelfeuerung oder einer einzelnen Gasturbine in der Weise erweitert, dass die vorhandene Anlage und die neu zu errichtende Anlage eine gemeinsame Anlage bilden, so bestimmen sich die Anforderungen an die neu zu errichtende Anlage nach den Vorschriften der §§ 3 bis 8. Dabei gelten die Anforderungen an eine Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung, die der Summe der Feuerungswärmeleistungen der bestehenden Anlage und der neu zu errichtenden Anlage entspricht. Dies gilt bei einer Erweiterung um 50 MW oder mehr.

§ 10

Begrenzung von Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen

(1) Bei der Lagerung und beim Transport von Stoffen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu treffen.

(2) Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren von Filteranlagen entstehen können, sind dadurch zu vermindern, dass die Stäube in geschlossene Behälter abgezogen oder an den Austragsstellen befeuchtet werden.

(3) Für staubförmige Verbrennungsrückstände sind geschlossene Transporteinrichtungen und geschlossene Zwischenlager zu verwenden.

§ 11

Ableitbedingungen für Abgase

Die Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen sind in der Genehmigung festzulegen.

§ 12

Störungen an Abgasreinigungseinrichtungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall hat er die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.

(2) Die zuständige Behörde hat in der Genehmigung geeignete Maßnahmen für den Fall einer Betriebsstörung an der Abgasreinigungseinrichtung oder ihrem Ausfall vorzusehen. Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zwölf-Monats-Zeitraumes höchstens 120 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

Dritter Teil

Messung und Überwachung

§ 13

Messplätze

Für die Messungen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde Messplätze einzurichten; diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

§ 14

Messverfahren und Messeinrichtungen

(1) Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde anzuwenden oder zu verwenden. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

(2) Der zuständigen Behörde ist durch den Betreiber vor der Inbetriebnahme eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vorzulegen. Die Bescheinigung wird von einer für Kalibrierungen zuständigen Stelle ausgestellt. Diese wird durch die hierfür nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt.

(3) Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch die für Kalibrierungen zuständige Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen (Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode) zu lassen. Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens

sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchführen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

§ 15

Kontinuierliche Messungen

(1) Der Betreiber hat

1. die Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub, Quecksilber, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und die Rußzahl, soweit Emissionsgrenzwerte oder eine Begrenzung der Rußzahl festgelegt sind,
2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
3. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck,

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 16 Abs. 1 auszuwerten und im Falle von § 16 Abs. 2 Satz 3 zu übermitteln. Der Betreiber hat hierzu die Anlagen vor Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten. Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert auszuweisen.

(2) Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird. Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Abgasentschwefelungsanlagen in Folge des Sättigungszustandes des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren.

(3) Ergibt sich auf Grund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 vom Hundert liegt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

(4) Wird die Massenkonzentration an Schwefeldioxid kontinuierlich gemessen, kann die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen von Gesamtstaub nicht erforderlich. Bei Betrieb mit anderen gasförmigen Brennstoffen sind Messungen nicht erforderlich, wenn die Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz entsprechender Brennstoffe eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr Nachweise über den Staubgehalt der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 3 aufzubewahren.

(6) Abweichend von Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen und Gasturbinenanlagen, die ausschließlich mit leichtem Heizöl, Dieselmotortreibstoff oder Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich. Bei Betrieb mit anderen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich, wenn die Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz entsprechender Brennstoffe eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 3 aufzubewahren.

(7) Abweichend von Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Biobrennstoffen betrieben werden, Messungen zur Feststellung an Schwefeloxiden nicht erforderlich, wenn die Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz entsprechender Brennstoffe eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert der eingesetzten Brennstoffe zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 2 aufzubewahren.

(8) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe, zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 3 für Quecksilber und seine Verbindungen nur zu weniger als 50 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

(9) Der Betreiber hat zur Ermittlung des Schwefelabscheidegrades neben der Messung der Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas den Schwefelgehalt im eingesetzten Brennstoff regelmäßig zu ermitteln. Im Übrigen wird die Art des Nachweises der Einhaltung der Schwefelabscheidegrade nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g als Tagesmittelwert durch die zuständige Behörde näher bestimmt.

(10) Die Nachweise in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 sind durch Verfahren entsprechend einschlägiger CEN-Normen oder, soweit keine CEN-Normen vorhanden sind, anhand nachgewiesener gleichwertiger Verfahren zu erbringen. Das Verfahren ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser billigen zu lassen. Die Billigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen widerspricht.

§ 16

Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

(1) Während des Betriebes der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

(2) Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber muss den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraumes nach Satz 1 aufbewahren. Satz 1 gilt nicht, soweit die Messergebnisse durch geeignete telemetrische Übermittlung der zuständigen Behörde vorliegen.

(3) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anhang II validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach den §§ 3 bis 6 und 8 und kein Ergebnis den Schwefelabscheidegrad nach den §§ 3 oder 4 überschreitet.

§ 17

Einzelmessungen

(1) Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage Messungen von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden, durchführen zu lassen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Messungen im Falle einer wesentlichen Änderung nicht erforderlich, wenn der Betreiber einer bestehenden Anlage gegenüber der zuständigen Behörde belegt, dass die durchgeführten Maßnahmen keine oder offensichtlich geringe Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen und auf die Emissionen haben.

(3) Die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c und § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c beträgt mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 sind bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe die Wiederholungsmessungen zur Feststellung der Emissionen an Stoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 nicht erforder-

lich, wenn durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe, insbesondere bei Einsatz neuer Brennstoffe, und der Fahrweise zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionen weniger als 50 vom Hundert der Emissionsgrenzwerte betragen. In diesem Fall hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr entsprechende Nachweise zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 2 aufzubewahren.

§ 18

Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

(1) Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Messungen nach § 17 einen Messbericht gemäß Satz 2 zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

(2) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach §§ 3 oder 4 überschreitet.

§ 19

Jährliche Berichte über Emissionen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde erstmals für das Jahr 2004 und dann jährlich jeweils bis zum 31. März des Folgejahres für jede einzelne Anlage eine Aufstellung der jährlichen Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Gesamtstaub sowie den Gesamtenergieeinsatz vorzulegen. Diese ist auf den unteren Heizwert zu beziehen und nach den Brennstoffarten Biobrennstoffe, sonstige feste Brennstoffe, flüssige Brennstoffe, Erdgas und sonstige gasförmige Brennstoffe aufzuschlüsseln.

(2) Der Betreiber hat ergänzend eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Aufstellungen für einen Berichtszeitraum von drei Jahren, beginnend mit den Jahren 2004 bis 2006, jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde leitet den Bericht nach Absatz 1 und eine Aufstellung der Zusammenfassungen nach Absatz 2, in der die Emissionen aus Raffinerien gesondert ausgewiesen sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis zum 31. August des Jahres zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu. Dieser werden die Jahresaufstellungen für die einzelnen Anlagen von der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Vierter Teil**Anforderungen an Altanlagen**

§ 20

Übergangsregelung

(1) Vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 gelten für Altanlagen

a) die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 1. November 2007,

- b) die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ab dem 1. Oktober 2012.

Die Anforderungen des Dritten Teils dieser Verordnung gelten ab dem 27. November 2004.

(2) Vorbehaltlich der Regelung des Satzes 4 gelten für Altanlagen die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), jeweils bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 gelten bis zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen aus der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 S. 1), soweit sie über die Anforderungen der in Satz 1 genannten oder der vorliegenden Verordnung hinausgehen. Gleiches gilt für im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Anforderungen des Vierten Teils der in Satz 1 genannten Verordnung gelten bis zum 26. November 2004.

(3) Wenn ein Betreiber einer Altanlage bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt, dass er diese Altanlage unter Verzicht auf die Berechtigung zum Betrieb aus der Genehmigung bis zum 31. Dezember 2012 stilllegt, findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungsanlagen. Abweichend von Satz 2 gelten bis zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen aus der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 S. 1), soweit sie über die Anforderungen der in Satz 2 genannten oder der vorliegenden Verordnung hinausgehen. Gleiches gilt für im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestellte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Gibt der Betreiber keine Erklärung ab, gelten die Anforderungen für einen unbefristeten Betrieb.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a gilt für eine Altanlage, die auf Grund der Verordnung über Großfeuerungsanlagen nachgerüstet wurde und die über den 31. Dezember 2012 hinaus betrieben werden soll, eine Frist bis zum 31. Dezember 2010. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Fünfter Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,

2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. Nr. L 309 S. 1) nicht entgegenstehen.

(2) Soweit in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/80/EG Ausnahmen erteilt werden, die eine Berichtspflicht an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auslösen, leitet die zuständige Behörde eine Ausfertigung der Ausnahme genehmigung nach Satz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unverzüglich zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu.

§ 22

Weitergehende Anforderungen

(1) Die Befugnisse der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu treffen, bleiben unberührt.

(2) Wurden bei einer Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, sind sie weiterhin maßgeblich.

§ 23

Zugänglichkeit der Normen- und Arbeitsblätter

Die in den §§ 2 und 4 genannten DIN-Normen sowie die in § 15 genannten CEN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Das in § 2 genannte DVGW-Arbeitsblatt ist bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, zu beziehen. Die genannten Normen sowie das genannte Arbeitsblatt sind bei dem Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,

3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Betrieb einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig einschränkt oder die Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Anlage betreibt,
6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
8. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 oder 2 einen Bericht, eine Aufstellung oder eine Zusammenfassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Massenkonzentration der Emissionen, den Volumengehalt an Sauerstoff oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswertet oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,
10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 eine Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,
11. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 oder 4, Abs. 3 Satz 2 oder 3, Abs. 5 Satz 3 oder 4, Abs. 6 Satz 3 oder 4 oder Abs. 7 Satz 2 oder 3 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
12. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 einen Bericht oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
13. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang I

Für den nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

Stoff	Äquivalenzfaktor
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001

Anhang II

Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse

Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 vom Hundert eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Vornhundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	10 vom Hundert
Schwefeldioxid	20 vom Hundert
Stickstoffoxide	20 vom Hundert
Gesamtstaub	30 vom Hundert
Organisch gebundener Gesamtkohlenstoff	30 vom Hundert
Quecksilber	40 vom Hundert

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte werden aufgrund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit bestimmt. Jeder Tag, an dem mehr als 6 Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, wird für ungültig erklärt. Werden mehr als 10 Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 23. Oktober 2001 die Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (Großfeuerungsanlagen-RL) erlassen. Sie wurde einschließlich der Erwägungsgründe am 27. November 2001 im Amtsblatt EG Nr. L 309 S. 1 veröffentlicht.

Die Richtlinie stellt eine Fortentwicklung der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (Großfeuerungsanlagen-RL 88/609/EWG) dar, die u. a. aus Gründen der Klarheit neu gefasst werden sollte (Erwägungsgrund 1). Sie ist darüber hinaus Teil der Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung durch Schwefeldioxid und Stickstoffoxide; dabei besteht das langfristige Ziel darin, die Emissionen dieser Schadstoffe so weit zu vermindern, dass es bei Depositionen und Konzentrationen zu einer Unterschreitung der kritischen Eintragungsraten und Konzentrationen kommt. Außerdem sollen alle Menschen wirksam gegen anerkannte Gesundheitsrisiken durch Luftverschmutzung geschützt werden (Erwägungsgründe 2 bis 5). Da Großfeuerungsanlagen erheblich zu den Emissionen von Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden beitragen, ist deren weitere Verminderung geboten (Erwägungsgrund 6).

Feuerungsanlagen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterliegen, fallen auch unter die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL). Diese Richtlinie sieht ein integriertes Konzept zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vor, wonach alle Aspekte einer Anlage einer integrativen Betrachtung unterzogen werden (Erwägungsgrund 7). Insbesondere unter diesem Aspekt sind Emissionsgrenzwerte festzulegen (Artikel 9 Abs. 3 der IVU-RL), die sich auf die besten verfügbaren Techniken stützen; dabei ist Anhang IV der IVU-RL, insbesondere die dort unter Nummer 12 genannten veröffentlichten Informationen (BVT-Merkblätter), zu berücksichtigen. Daher ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Großfeuerungsanlagen-RL als eine notwendige, nicht aber als eine hinreichende Bedingung für die Einhaltung der IVU-RL in Bezug auf den Einsatz der besten verfügbaren Techniken anzusehen. Deren Einhaltung kann strengere Emissionsgrenzwerte, Emissionsgrenzwerte für andere Stoffe (und andere Medien) sowie weitere geeignete Bedingungen erforderlich machen (Erwägungsgrund 8).

Die Großfeuerungsanlagen-RL soll ebenfalls einen Beitrag zur Kohlendioxidreduzierung leisten; Fragen der Kraft-Wärme-Kopplung, die Verwendung von Gasturbinen und der Einsatz von Biomasse verdienen daher besondere Beachtung (Erwägungsgründe 13 bis 15).

Nach Artikel 1 der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte

Luftschadstoffe (NEC-RL) zielt diese Richtlinie u. a. auf eine Begrenzung der Emissionen versauernder Schadstoffe. Dabei wurden insbesondere nationale Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide festgelegt, die nach dem Jahr 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen.

Die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmen-RL) und insbesondere die zugehörige Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (1. Tochter-RL) verlangen von den Mitgliedstaaten, dass bestimmte Grenzwerte für die genannten Schadstoffe zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ab festgelegten Zeitpunkten nicht mehr überschritten werden dürfen.

Die vorliegende Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) soll den Zielen der genannten Richtlinien dienen. Sie bezweckt

- vor allem die formelle Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-RL,
- eine Konkretisierung der Emissionsgrenzwerte nach Artikel 9 Abs. 3 der IVU-RL unter Berücksichtigung der BVT-Merkblätter über Feuerungsanlagen,
- die derzeit noch bestehende Lücke zu verringern, die nach der NEC-RL für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide bis zum Jahre 2010 noch geschlossen werden muss,
- einen Beitrag zu leisten, damit die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach der Luftqualitätsrahmen-RL und der 1. Tochter-RL bei Partikeln (PM-10) und Stickstoffoxiden eingehalten werden können.

Zu beachten ist außerdem die Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen (17. BImSchV). Diese enthält u. a. Anforderungen über die Mitverbrennung von Abfällen in Feuerungsanlagen. Diese Anforderungen müssen abgestimmt sein mit den Anforderungen in der 13. BImSchV. Da der Stand der Technik bei Feuerungsanlagen im Regelfall unabhängig davon ist, ob Abfälle mitverbrannt werden oder nicht, müssen die Emissionsgrenzwerte in beiden Verordnungen grundsätzlich identisch sein. Das bedeutet, dass strengere Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV in die 13. BImSchV übernommen werden müssen, es sei denn, dass anlagenspezifische Besonderheiten dagegen sprechen.

Die genannten Ziele führen dazu, dass eine 1:1-Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-RL ausscheidet. Es müssen vielmehr anspruchsvollere Emissionsgrenzwerte als in der Großfeuerungsanlagen-RL sowie Emissionsgrenzwerte für andere Schadstoffe festgelegt werden; Artikel 4 Abs. 5 der Großfeuerungsanlagen-RL lässt dies ausdrücklich zu.

- II. Die Verordnung folgt dem bewährten Grundsatz, dass die Anforderungen für Neuanlagen nach einer Übergangsfrist grundsätzlich auch für Altanlagen gelten. Abweichungen von dieser Regel werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als spezielle Altanlagenregelungen in den §§ 3 bis 6 niedergelegt. Derartige Abweichungen müssen immer in Übereinstimmung mit der Großfeuerungsanlagen-RL stehen.

Auch in den übrigen Vorschriften folgt die Neufassung der Verordnung dem Konzept der 13. BImSchV aus dem Jahr 1983. Es werden Emissionsgrenzwerte und Schwefelabscheidegrade festgelegt, die für Neuanlagen sofort nach Inkrafttreten gelten und für Altanlagen grundsätzlich ab dem 1. November 2007, hinsichtlich der Mess- und Überwachungsvorschriften schon ab dem 27. November 2004.

- III. Die 13. BImSchV erfasst in Übereinstimmung mit der Großfeuerungsanlagen-RL alle Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW) oder mehr, es sei denn, Anlagen sind ausdrücklich ausgenommen. Dementsprechend gilt sie insbesondere nicht für Anlagen, in denen ausschließlich Abfälle oder Abfälle neben regulären Brennstoffen eingesetzt werden; für derartige Anlagen gelten die materiellen Anforderungen der 17. BImSchV mit Ausnahme der Anlagen für den Einsatz von Biobrennstoffen.

- IV. Die Verordnung konkretisiert unter Berücksichtigung der genannten Richtlinien nur die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), diese aber im Grundsatz abschließend. Daher bleiben die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BImSchG unberührt. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Nummer 4 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 509) hinzuweisen, die ergänzend Anwendung finden.

- V. In der Verordnung werden die auf BImSchG und Rechtsprechung gestützten konzeptionellen Kernelemente, wie sie bereits in der Verordnung aus 1983 verankert sind, beibehalten und nach den Vorgaben der IVU-Richtlinie weiterentwickelt. Die Anforderungen basieren auf folgenden Grundprinzipien:

1. Der Grundsatz der integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen wird umfassend berücksichtigt; dabei ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Integrative, insbesondere medienübergreifende Aspekte werden bereits bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen berücksichtigt.
2. Die Vorsorge muss nach Umfang und Ausmaß dem Risikopotenzial der Stoffe proportional sein. Mit dem Grundsatz der risikodifferenzierten Vorsorge wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise berücksichtigt.
3. Die Vorsorgeanforderungen zielen auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung von Luftreinhaltmaßnahmen (Gleichbehandlungsgrundsatz).

4. Für bestimmte Anlagenarten werden Einzelregelungen festgelegt, um anlagenspezifischen Besonderheiten und dabei auch medienübergreifenden Aspekten Rechnung zu tragen.

5. Altanlagen sind nach einem einheitlichen und umfassenden Konzept zu sanieren; sie sollen innerhalb der durch Artikel 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie bestimmten Übergangsfristen grundsätzlich an den Stand der Technik von Neuanlagen herangeführt werden. Bei bestimmten Anlagenarten wurden zum Teil schwächere Anforderungen festgelegt, um insbesondere Verhältnismäßigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Es wurden unter dem Aspekt der Angemessenheit auch längere Übergangsfristen als für den Normalfall gewährt.

Die Europäische Kommission führt zurzeit einen Informationsaustausch zur Erarbeitung von Merkblättern zu den Besten Verfügbaren Techniken durch (engl.: BREF = BAT Reference Document). Die BREFs sind nicht verbindlich; sie enthalten lediglich Bandbreiten zu gemessenen und erreichbaren Emissionen luftverunreinigender Stoffe und von Einleitungen in Gewässer. Auch fehlen häufig Angaben zu Mess- und Beurteilungsverfahren. Deshalb sind BREFs als Genehmigungsgrundlage nicht ausreichend geeignet. BREF-Daten wurden jedoch bei der Ableitung und Festlegung von Emissionsgrenzwerten berücksichtigt. Als weitere wichtige Datenquellen zur Ermittlung des Standes der Technik wurden u. a. herangezogen:

- Genehmigungsbescheide aus neuerer Zeit
- Messberichte von Ländern, Betreibern, Herstellern sowie aus Investitionsprojekten von BMU/UBA
- Beschlüsse des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und der Umweltministerkonferenz (UMK)
- Erkenntnisse aus anderen nationalen sowie internationalen Regelungen.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt gegeneinander abzuwägen, um dem Gebot der integrativen Betrachtung Rechnung zu tragen. Die Umsetzung dieses Gebotes ist bereits im Rahmen dieser Verordnung erforderlich und wird nicht in die Abwägung im einzelnen Genehmigungsverfahren durch die jeweilige Genehmigungsbehörde verlagert.

Der Abwägungsrahmen erstreckt sich vor allem auf die Bereiche

- Luftreinhaltung,
- Gewässerschutz,
- Bodenschutz,
- Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung,
- Störfallvorsorge, Anlagensicherheit,
- sparsame und effiziente Energieverwendung,
- Arbeitsschutz/Explosionsschutz.

- VI. Die Großfeuerungsanlagen-VO ist in sechs Teile gegliedert.

Der Erste Teil enthält die allgemeinen Vorschriften über den Anwendungsbereich, wonach z. B. Hochöfen oder

Clausanlagen ausdrücklich ausgenommen sind, und das Verhältnis zur Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen klargestellt wird. Außerdem enthält er die Begriffsbestimmungen, die weitgehend an diejenigen der Großfeuerungsanlagen-RL angepasst sind.

Der Zweite Teil stellt mit den materiellen Anforderungen an die Verbrennung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe das Kernstück der Verordnung dar. Er enthält Emissionsgrenzwerte insbesondere für Staub, Schwermetalle, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Schwefeloxide. Die festgelegten Zahlenwerte sind Tagesmittelwerte, Halbstundenmittelwerte und auf die jeweilige Probenahmezeit bezogene Mittelwerte. Ihre Höhe orientiert sich bei den festen und flüssigen Brennstoffen an den entsprechenden Werten der 17. BImSchV für die Mitverbrennung von Abfällen in Feuerungsanlagen. Auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Chlor- und Fluorwasserstoff, Distickstoffoxid sowie für Quecksilber bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe wurde nach Auswertung der bei der Anhörung der beteiligten Kreise vorgebrachten Argumente nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Erleichterungen, z. B. hinsichtlich der Begrenzung des Messaufwandes, bewusst verzichtet. Der Zweite Teil enthält außerdem Anforderungen zur verstärkten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, über die Ermittlung der Emissionsgrenzwerte bei Misch- und Mehrstoffverbrennung, bei der wesentlichen Änderung einer Anlage, über die Begrenzung von Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen (in Anlehnung an die TA Luft), zu den Ableitbedingungen für Abgase und bei Störungen des Betriebs.

Der Dritte Teil befasst sich mit der Messung und Überwachung der Emissionen. Er ist bedeutsam, da die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und die Art ihrer Messung und Bewertung eine Einheit bilden. Die Regelung erfolgt – soweit möglich und im Verhältnis zur Großfeuerungsanlagen-RL zulässig – in Anlehnung an die 17. BImSchV. Er legt darüber hinaus alle Verpflichtungen über die Erstellung von Berichten fest, die in aufbereiteter Form an die EG-Kommission weitergeleitet werden müssen.

Der Vierte Teil legt Anforderungen für Altanlagen fest, soweit nicht im Zweiten und Dritten Teil spezielle Regelungen für Altanlagen enthalten sind.

Der Fünfte Teil enthält die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Erteilung von Ausnahmen und zum Erlass von weitergehenden Anforderungen im Einzelfall, die Zugänglichkeit der Normen und Arbeitsblätter sowie die Ordnungswidrigkeiten.

Der Sechste Teil regelt das Inkrafttreten.

VII. Kosten

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Die öffentlichen Haushalte sind berührt, soweit Bund, Länder oder Gemeinden Anlagen betreiben, deren Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach dieser Verordnung zu beurteilen sind. Dies kann im Einzelfall zu zusätzlichen, aber sehr geringen Kosten führen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich daraus insgesamt gesehen spürbare Kostenfol-

gen ergeben. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugaufwand

Die von der Verordnung betroffenen Anlagen sind bereits nach geltendem Recht von den dafür zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu überwachen, so dass keine zusätzlichen Vollzugskosten entstehen.

3. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist betroffen, soweit sie Anlagen betreibt, deren Emissionen nach dieser Verordnung zu beurteilen sind. Dabei fallen bis zum Jahre 2010 Investitionskosten bei der Sanierung von Altanlagen an, die nach Auffassung der Wirtschaft nicht angegeben werden können. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau ist jedoch nicht zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung nach der Feuerungswärmeleistung der Anlage. Der Begriff der Feuerungsanlage der Großfeuerungsanlagen-RL (vgl. § 2 Nr. 10) umfasst die üblichen Feuerungsanlagen in Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstige Feuerungsanlagen sowie Gasturbinenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, z. B. von Verdichtern oder Pumpen; ausgenommen sind alle Arten von Verbrennungsmotoranlagen. Dieser umfassende Begriff der Feuerungsanlage der Großfeuerungsanlagen-RL wird in der vorliegenden Verordnung in gleicher Weise durch die Feuerungsanlagen in Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstige ähnliche Feuerungsanlagen sowie Gasturbinen abgedeckt. Die Regelung entspricht Artikel 1 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 2

Wegen des umfassenden Begriffs der Feuerungsanlage in der Großfeuerungsanlagen-RL werden bestimmte Feuerungsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich ausgenommen. Hierbei handelt es sich neben den ausdrücklich genannten Anlagearten, wie z. B. Röstanlagen (Anlagen nach Nr. 1), um weitere Anlagen wie Sinteranlagen, Zementöfen oder Glasschmelzen (Anlagen nach Nr. 2) und thermische oder katalytische Nachverbrennungseinrichtungen, die anderen Anlagen (z. B. Lackieranlagen) unmittelbar zugeordnet und nachgeschaltet sind. Auch Feuerungsanlagen für die Beheizung chemischer Reaktoren sind ausgenommen, soweit ihre Abgase mit den chemischen Stoffen unmittelbar in Berührung kommen. Verbrennungsmotoranlagen sind unabhängig davon, ob sie der Erzeugung elektrischer Energie oder zum Antrieb von Arbeitsmaschinen dienen, ausgenommen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Anlagen, die der 17. BImSchV unterliegen, nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fallen. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nr. 7 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 3

Die Verordnung enthält ausschließlich Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu erfüllen sind. Demgemäß sind Anforderungen, die sich aus anderen Pflichten ergeben, ergänzend zu stellen. Dies gilt unter dem Aspekt der Luftreinhaltung vor allem für Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) gemäß den Nummern 4 und 6.1 der TA Luft.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht Artikel 2 Nr. 2 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 2

Die Definition hat Bedeutung im Hinblick auf § 2 Nr. 8 letzter Absatz.

Zu Nummer 3

Die Begriffe Neuanlagen/Altanlagen in der Großfeuerungsanlagen-RL stimmen nicht mit den entsprechenden Begriffen der Großfeuerungsanlagen-VO überein. Altanlagen in der Großfeuerungsanlagen-RL (bestehende Anlagen nach Artikel 2 Nr. 10) sind solche, die bereits vor dem 1. Juli 1987 in Betrieb waren; für sie gelten entweder die Anforderungen nach den Abschnitten A der Anhänge III bis VII (das sind im Wesentlichen die Anforderungen der Richtlinie 88/609/EG) oder der Mitgliedstaat kann – alternativ – einen nationalen Emissionsminderungsplan aufstellen, der mindestens zu den Emissionsvermindierungen führt, die bei Anwendung der Anforderungen nach den Abschnitten A der Anhänge III bis VII erreicht werden.

Neuanlagen in der Großfeuerungsanlagen-RL (Artikel 2 Nr. 9) sind solche, für die eine Genehmigung ab dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist. Innerhalb dieser Anlagengruppe wird in den materiellen Anforderungen differenziert:

- Für Neuanlagen, die ab dem 1. Juli 1987 und vor dem 27. November 2002 genehmigt und vor dem 27. November 2003 in Betrieb gehen, und für Neuanlagen, für die vor dem 27. November 2002 ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht wird und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gehen (alte Neuanlagen), gelten die Emissionsgrenzwerte nach den Abschnitten A der Anhänge III bis VII.
- Für andere Neuanlagen, vor allem solche, die ab dem 27. November 2003 in Betrieb gehen, gelten die anspruchsvollen Emissionsgrenzwerte der RL nach den Abschnitten B der Anhänge III bis VII.

Altanlagen in der Großfeuerungsanlagen-VO erfassen sowohl die bestehenden Anlagen wie die alten Neuanlagen der Großfeuerungsanlagen-RL.

Neuanlagen in der Großfeuerungsanlagen-VO sind alle Anlagen, die keine Altanlagen sind.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine in Betrieb befindliche Anlage, die

- im ehemaligen Bundesgebiet entweder seit Erlass des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden ist oder vor Erlass des Bundes-Immissionsschutzgesetzes errichtet wurde und anzuzeigen war, oder
- im Beitrittsgebiet vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurde und anzuzeigen war.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anlage, für die vor dem 27. November 2002 eine Genehmigung vorliegt und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb geht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anlage, die sich spätestens seit dem 27. November 2002 im Genehmigungsverfahren befindet, die vor dem 27. November 2003 genehmigt wird und vor diesem Zeitpunkt in Betrieb geht.

Die Regelung entspricht Artikel 2 Nr. 10 und Artikel 4 Abs. 3 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 4

Die Definition entspricht Artikel 2 Nr. 11 der Großfeuerungsanlagen-RL. Die Regelung in Buchstabe b korrespondiert mit Artikel 2 Abs. 2 Nr. I bis V der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen. Obwohl es sich um Abfälle handelt, werden sie von der Richtlinie 2000/76/EG und somit der 17. BImSchV nicht erfasst, sondern der Großfeuerungsanlagen-RL und damit der 13. BImSchV zugeordnet, falls sie allein oder zusammen mit regulären Brennstoffen eingesetzt werden. Die Begriffsbestimmung erfasst auch die Ablaugen aus der Zellstoffindustrie unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Ablaugenverbrennung. Der Begriff „Biobrennstoffe“ wurde zur Unterscheidung vom Begriff „Biomasse“ in der Biomasse-Verordnung gewählt.

Zu Nummer 5

Die Verordnung erfasst alle brennbaren Stoffe mit Ausnahme der Abfälle und sonstigen Stoffe, die der 17. BImSchV unterliegen. Somit gilt die 13. BImSchV nicht für die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen; vgl. aber unter Nummer 4. Die Regelung entspricht Artikel 2 Nr. 6 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 6

Die maßgebliche Norm ist angegeben. Im Übrigen findet für diesen Stoff die 3. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine übliche Definition. Sie entspricht Artikel 2 Nr. 1 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 8

Die Regelung umfasst Artikel 2 Nr. 3 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 9

Die Definition entspricht Anhang VI Buchstabe B Anmerkung 1 der Großfeuerungsanlagen-RL. Sie bezieht darüber hinaus die Anforderungen im genannten DVGW-Arbeitsblatt ein.

Zu Nummer 10

Der Begriff der Feuerungsanlage im Sinne dieser Verordnung umfasst die üblichen Feuerungsanlagen. Er ist enger gefasst als in der Großfeuerungsanlagen-RL, die auch Gasturbinen (vgl. unter Nr. 12) einschließt.

Zu Nummer 11

Die Definition entspricht derjenigen in der bisherigen 13. BImSchV.

Zu Nummer 12

Die Definition erfasst sowohl Gasturbinen zur Erzeugung elektrischer Energie wie zum Antrieb von Pumpen usw. Sie entspricht Artikel 2 Nr. 12 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 13

Für den Anwendungsbereich der 13. BImSchV wird ein Beispiel für eine gemeinsame Anlage ausdrücklich genannt. Die Definition entspricht Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe j letzter Absatz der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 14

Die maßgebliche Norm ist angegeben. Im Übrigen findet für diesen Stoff die 3. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Zu den Nummern 15 und 16

Die Definitionen stimmen mit derjenigen in der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983 überein. Die Nummern 15 und 16 zusammen entsprechen Artikel 2 Nr. 8 der Großfeuerungsanlagen-RL. Deren Aufteilung in zwei Begriffe empfiehlt sich, weil die Verordnung in Übereinstimmung mit der Großfeuerungsanlagen-RL unterschiedliche materielle Anforderungen festlegt, wenn in derselben Anlage gleichzeitig oder wechselweise (nacheinander) unterschiedliche Brennstoffe eingesetzt werden. Vergleiche Artikel 8 Abs. 1 und 4 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Nummer 17

Sie beschreibt das Verhältnis der Schwefelmenge, die in der Feuerungsanlage zurückgehalten wird zu der Schwefelmenge, die mit dem Brennstoff der Feuerungsanlage zugeführt wird. Die Definition entspricht Artikel 2 Nr. 4 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu § 3

§ 3 enthält die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen aus der Verbrennung fester Brennstoffe einschließlich Biobrennstoffe.

Zu Absatz 1

Die Anforderungen entsprechen dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des integrativen Ansatzes, des Entwurfs des BVT-Merkblattes¹ über Feuerungsanlagen und der Großfeuerungsanlagen-RL in Anhang III Abschnitt B für Schwefeloxide, Anhang VI Abschnitt B Tabelle 1 für Stickstoffoxide und Anhang VII Abschnitt B Tabelle 1 für Gesamtstaub. In den Nummern 1 und 2 sind die Stoffe genannt, die einer Überwachung durch kontinuierliche Messung, in Nummer 3 Stoffe, die einer Überwachung durch Einzelmessung unterliegen. Für Nummer 3 gilt, dass die dort in den Buchstaben a bis d für die jeweiligen Stoffgruppen festgelegten Emissionsgrenzwerte jeweils gesondert einzuhalten sind.

Zu Absatz 2

Es wird eine Sonderregelung getroffen, soweit keine nass arbeitenden Abgasentschwefelungseinrichtungen eingesetzt werden; im Übrigen gilt ein anspruchsvollerer Wert.

Zu Absatz 3

Für Kohlenmonoxid wird eine Sonderregelung für bestimmte Biobrennstoffe getroffen.

Zu Absatz 4

Es wird eine Sonderregelung für den Halbstundenmittelwert festgelegt. Der Tagesmittelwert ergibt sich weiterhin aus Absatz 1 Nr. 1.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält in Übereinstimmung mit Anhang III Buchstabe B letzter Absatz der Großfeuerungsanlagen-RL eine Sonderregelung für Brennstoffe (insbesondere bestimmte Braunkohlesorten sowie Ablaugen aus der Zellstoffindustrie) mit einem besonders hohen Schwefelgehalt.

Zu Absatz 6

Es werden besondere Emissionsgrenzwerte für bestimmte Biobrennstoffe festgelegt.

Zu Absatz 7

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983 wird klargestellt, dass auch

¹ Entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26 vom 10. Oktober 1996) führt die Kommission mit den Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch über die für bestimmte industrielle Tätigkeiten festgelegten Emissionsgrenzwerte und die besten verfügbaren Techniken (BVT) von denen diese abgeleitet sind. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse des Informationsaustauschs alle drei Jahre in Form von Merkblättern (BREF).

die Zeiten der Heizflächenreinigung (Rußblasen) in die Emissionsbegrenzung einzubeziehen sind.

Zu den Absätzen 8 bis 15

Es werden besondere Altanlagenregelungen festgelegt, die auch über die Fristen nach § 20 hinaus gelten.

Zu Absatz 8

Es werden Emissionsgrenzwerte bestimmt, die sich an der TA Luft 2002 für kleinere Anlagen und den Anforderungen der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes orientieren. Im Leistungsbereich bis 100 MW werden zeitlich befristet höhere Emissionsgrenzwerte zugelassen.

Zu Absatz 9

Im Leistungsbereich oberhalb 100 MW werden Emissionsgrenzwerte bestimmt, die sich an den Anforderungen aus der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes orientieren.

Zu Absatz 10

Im Leistungsbereich von 50 MW bis 300 MW werden Emissionsgrenzwerte bestimmt, die sich an der TA Luft 2002 für kleinere Anlagen und den Erfahrungen mit größeren Anlagen orientieren.

Zu Absatz 11

Bei Kohlefeuerungen im Leistungsbereich von mehr als 300 MW, bei denen aus Sicherheitsgründen ein Zünd- und Stützfeuer mit Heizöl erforderlich ist, werden anstelle von Emissionsgrenzwerten entsprechend einer Mischfeuerung feste Werte bestimmt.

Zu Absatz 12

Für Stein- und Braunkohlefeuerungen im Leistungsbereich von 50 MW bis 300 MW werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die bei mehr als 100 MW als Mindestwerte anzusehen sind. Bei mehr als 100 MW gelten zusätzlich Schwefelabscheidegrade von mindestens 60 % entsprechend der Großfeuerungsanlagen-VO von 1983.

Zu Absatz 13

Für die Wirbelschichtfeuerungen gelten sowohl Emissionsgrenzwerte wie auch Mindestabscheidegrade.

Zu Absatz 14

Im Leistungsbereich von mehr als 100 bis 300 MW werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die sich an den Erfahrungen mit derartigen Anlagen orientieren. Die Emissionen im Rohgas dieser Anlagen sind so hoch, dass zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ein weitaus höherer Wirkungsgrad der Abgasentschwefelungsanlage erforderlich ist als nach Absatz 5 Buchstabe b gefordert. Die Regelung erfasst lediglich den zeitlich weit überwiegenden Normalbetrieb.

Zu Absatz 15

Im Leistungsbereich von mehr als 300 MW werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die sich an den Erfahrungen mit derartigen Anlagen orientieren.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Der systematische Aufbau und teilweise auch die Emissionsgrenzwerte entsprechen den Bestimmungen in § 3. Insoweit kann auf die amtliche Begründung zu § 3 verwiesen werden. § 4 enthält vor allem Sonderregelungen für Heizöl EL sowie abweichende Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxid- und Schwefeloxidverbindungen im Leistungsbereich bis 300 MW. Die Anforderungen für Stickstoffoxide im Leistungsbereich von 50 bis 100 MW entsprechen den Anforderungen der TA Luft für kleinere Anlagen. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Nickel- und Vanadiumverbindungen bedarf im Regelfall des Einbaus eines hochwirksamen Entstaubers (Elektro- oder Gewebefilter). Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide kann teilweise durch Einsatz schwefelarmer Ware und teilweise durch Entschwefelungseinrichtungen eingehalten werden. Die Regelung in § 4 entspricht Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b der Großfeuerungsanlagen-RL; sie berücksichtigt außerdem die Anforderungen nach Anhang IV Abschnitt B für Schwefeloxide, Anhang VI Abschnitt B Tabelle Flüssige Brennstoffe für Stickstoffoxide und Anhang VII Abschnitt B Tabelle Flüssige Brennstoffe für Gesamtstaub der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 2

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

Zu Absatz 3

Für leichtes Heizöl wird wegen der einfacheren Überwachung an Stelle eines Staubemissionsgrenzwertes eine Begrenzung der Rußzahl eingeführt.

Zu Absatz 4

Leichtes Heizöl und die vergleichbaren flüssigen Brennstoffe, wie schwefelarmes leichtes Heizöl und Dieselmotorenkraftstoff nach der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, welche aufgrund ihres Schwefelgehaltes die Emissionsgrenzwerte einhalten, unterliegen nicht der Anforderung nach Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades.

Zu Absatz 5

Die dem leichten Heizöl vergleichbaren flüssigen Brennstoffe, wie schwefelarmes leichtes Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff nach der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, müssen im Hinblick auf die Stoffe nach Absatz 1 Nr. 3 den Inhaltsstoffen von leichtem Heizöl vergleichbar sein.

Zu Absatz 6

Für Anlagen in Raffinerien, in denen Destillations- und Konversionsrückstände im Eigenverbrauch eingesetzt wer-

den, wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der sich an den Anforderungen der TA Luft 2002 orientiert.

Zu Absatz 7

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 7 gelten entsprechend.

Zu den Absätzen 8 bis 12

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend.

Zu Absatz 8

Im Leistungsbereich oberhalb 300 MW werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die sich an den Anforderungen der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes orientieren.

Zu Absatz 9

Bei Altanlagen, die nur an wenigen Tagen im Jahr bei besonders hoher Energienachfrage (Fernwärme, Strom) betrieben werden, wird eine Abweichung von den Anforderungen an Neuanlagen gewährt.

Zu Absatz 10

Im Leistungsbereich von 100 MW bis 300 MW werden außer bei leichtem Heizöl Emissionsgrenzwerte bestimmt, die sich an den bisherigen Erfahrungen mit diesen Anlagen orientieren.

Zu Absatz 11

Im Leistungsbereich von 100 MW bis 300 MW werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die als Mindestwerte anzusehen sind. Es gelten zusätzlich Schwefelabscheidegrade von mindestens 60 % entsprechend der Großfeuerungsanlagen-VO von 1983.

Zu Absatz 12

Für Altanlagen werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, die sich an den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Anlagen orientieren.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Anforderungen im Leistungsbereich 50 bis 300 MW entsprechen den Anforderungen der TA Luft für kleinere Anlagen. Der Zusatz in Buchstabe d, dass die dort genannten Emissionsgrenzwerte für Koksofengas und Hochofengas nur für derartige Gase mit niedrigem Heizwert gelten, wurde zur korrekten Umsetzung der Anforderungen in Anhang V Abschnitt B der Großfeuerungsanlagen-RL übernommen. Er ist inhaltlich ohne Bedeutung, da in Deutschland alle derartigen Gase im Vergleich zu Erdgas einen niedrigen Heizwert haben, der je nach Prozessbedingungen in geringem Umfang schwankt. Zu Koksofengas gehört auch feingereinigtes Koksofengas („Kokereigas“). Die Regelung berücksichtigt Anhang V Abschnitt B und Anhang VI Abschnitt B Tabelle Gasförmige Brennstoffe der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Für Altanlagen für den Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas mit einer Feuerungswärmeleistung über 300 MW ist auf Grund der Zusammensetzung der Gase eine besondere, auf Dauer angelegte Altanlagenregelung für Stickstoffoxide gemäß Absatz 2 geboten. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde prüfen, ob für besondere Betriebszustände, zum Beispiel bei reduziertem Hochofenbetrieb, eine weitere Ausnahme für eine begrenzte Zahl von Jahresbetriebsstunden gewährt werden kann.

Zu Absatz 3

Bei Altanlagen, die nur an wenigen Tagen im Jahr bei besonders hoher Energienachfrage (Fernwärme, Strom) betrieben werden, wird eine Abweichung von den Anforderungen von Neuanlagen gewährt.

Zu Absatz 4

Bei diesen Anlagenarten aus dem Bereich der chemischen und petrochemischen Industrie ist es bei Altanlagen konstruktionsbedingt nicht möglich, die Anforderungen von Neuanlagen einzuhalten. Daher wird eine Sonderregelung erlassen.

Zu § 6

Da die technischen Merkmale von Gasturbinen von denjenigen der üblichen Feuerungsanlagen für den Einsatz von Heizöl oder Gas erheblich abweichen, enthält § 6 eine eigene Regelung für derartige Anlagen. § 6 gilt sowohl für Gasturbinenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie wie auch für Gasturbinenanlagen für den Antrieb von Arbeitsmaschinen.

Zu Absatz 1

Begrenzungen werden für Kohlenmonoxid und in Übereinstimmung mit Anhang V Abschnitt B für Schwefeloxide und Anhang VI Abschnitt B Tabelle Gasturbinen der Großfeuerungsanlagen-RL für Stickstoffoxide festgelegt. Bei einer Anlage im Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb (KWK-Betrieb) oder Kombibetrieb handelt es sich im vorliegenden Sinne um eine Gasturbine, der ein Dampfkessel ohne zusätzliche Feuerungseinrichtung nachgeschaltet ist, welcher die im Abgas der Gasturbine enthaltene, erhebliche Energie noch zur Dampferzeugung ausnutzt. Der erzeugte Dampf kann zur Wärmeversorgung (KWK-Betrieb) oder zum Antrieb eines Generators zur Stromerzeugung (Kombibetrieb) oder zu beiden Zwecken eingesetzt werden. In beiden Fällen handelt es sich bei den angegebenen Gesamtwirkungsgraden, die sich aus den Wirkungsgraden der Gasturbine und des nachgeschalteten Dampfkessels/Generators bzw. Dampfkessels/Wärmeabnehmers zusammensetzen, um Jahreswirkungsgrade.

Zu Absatz 2

Die Stickstoffoxidgrenzwerte des Absatz 1 sollen im Betrieb ab 70 % Last eingehalten werden, bezogen auf Stan-

dardbedingungen nach ISO. Moderne Gasturbinen mit besonders emissionsarmen Brennern können beim Anfahren höhere Emissionen aufweisen, zum Teil mit ausgeprägten Spitzen kurz vor dem Erreichen des stabilen, emissionsarmen Betriebes. Das Verhalten variiert je nach Maschinentyp; jedoch wird in der Regel der stabile Betrieb spätestens ab 70 % Last erreicht. Daher wird dieser Wert für die Emissionsbegrenzung zu Grunde gelegt. Die Regelung entspricht Anhang VI Abschnitt B Tabelle Gasturbinen der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 3

Anlagen, die weder in Kraft-Wärme-Kopplung noch im Kombibetrieb noch zum Antrieb von Arbeitsmaschinenbetrieben werden, erhalten eine Vergünstigung bei den Stickstoffoxidemissionen, wenn ihr elektrischer Wirkungsgrad 35 % übersteigt. Mit dieser Regelung soll die Anwendung höherer Arbeitstemperaturen erleichtert werden. Diese bewirken bei unveränderter Brenntechnik einen Anstieg der NO_x-Emissionen, gleichzeitig aber auch einen höheren Wirkungsgrad und damit einen verringerten Brennstoffeinsatz. Die Regelung ist ein Beispiel für die Anwendung des integrativen Ansatzes. Sie berücksichtigt einschließlich der Festlegung eines höchstzulässigen Emissionsgrenzwertes von 75 mg/m³ Anhang VI Abschnitt B Tabelle Gasturbinen Anmerkung 2 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der Regelung in der TA Luft für Gasturbinen mit kleinerer Feuerungswärmeleistung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht Anhang VI Abschnitt B Tabelle Gasturbinen Anmerkung 3 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 6

Die Emissionsgrenzwerte von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 %. Damit sie bei Gasturbinen mit einem erheblich höheren Abgasvolumen genauso anspruchsvoll sind, müssen sie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 % umgerechnet werden.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht Anhang VI Abschnitt B Tabelle Gasturbinen Abs. 2 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 8

Für eine Gasturbinenanlage, die aus mehreren Gasturbinen besteht, die ihrerseits eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden, und die insgesamt eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr hat, enthält Absatz 7 eine Sonderregelung für die Einzelgasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW.

Zu den Absätzen 9 bis 11

Die Ausführungen zu § 3 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend.

Zu Absatz 9

Für Altanlagen gilt eine Sonderregelung, weil die nachträgliche Umrüstung bestehender Anlagen auf das Niveau von Neuanlagen mit einem Emissionsgrenzwert von 50 bzw. 60 mg/m³ als Tagesmittelwert mit einem verhältnismäßigen Aufwand zumindest zurzeit nicht möglich ist. Nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b gilt der Wert ab dem 1. Oktober 2012. Bis dahin gelten die in der Genehmigung bereits festgelegten Werte. Satz 2 enthält eine Vorschrift entsprechend Nummer 5.4.1.5 TA Luft. Satz 3 bezieht sich nur auf Satz 2.

Zu Absatz 10

Bei Altanlagen, die nur an wenigen Tagen im Jahr bei besonders hoher Energienachfrage (Fernwärme, Strom, Gas) betrieben werden, wird eine Abweichung von den Anforderungen von Neuanlagen gewährt.

Zu Absatz 11

Hierbei handelt es sich um Gasturbinen, die entweder wahlweise mit Gas oder leichtem Heizöl/Dieselmotortreibstoff oder auch nur mit leichtem Heizöl/Dieselmotortreibstoff betrieben werden. Entscheidend für die Erleichterung ist, dass die Gasturbinen während der 50 Stunden nur mit den beiden flüssigen Brennstoffen betrieben werden.

Zu § 7

Zur Verminderung von Schadstoffemissionen, u. a. auch zur Verminderung des klimawirksamen Kohlendioxids, sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung, bei der gleichzeitig elektrische Energie und Wärmeenergie z. B. zu Heizzwecken erzeugt werden, soweit vertretbar zu nutzen. Daher sind Prüfungen vorzunehmen und bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Tat umzusetzen. Die Regelung entspricht Artikel 6 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu § 8

Die Regelungen legen die Anforderungen fest, die beim Betrieb von Anlagen mit mehreren Brennstoffen einzuhalten sind, und wie der maßgebliche Emissionsgrenzwert bei Misch- und Mehrstofffeuerungen aus den anlagen- und brennstoffbezogenen Anforderungen der §§ 3 bis 6 zu ermitteln ist.

Zu Absatz 1

Entsprechend der Regelungssystematik der §§ 3 bis 6 werden die einzuhaltenden Anforderungen festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Regelungen entsprechen Artikel 8 Abs. 1 der Großfeuerungsanlagen-RL hinsichtlich des gleichzeitigen Einsatzes von Stoffen mit unterschiedlichen Emissionsgrenzwerten. Dabei wird auf den Abdruck der Ausführungen unter Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a und b verzichtet, weil dies lediglich eine selbstverständlich sprachliche Wiedergabe dessen ist, was in Absatz 1 der 13. BImSchV mit dem Wort „Verhältnis“ gemeint ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dieser Umrechnungsmodus auch für den Bezugssauerstoffgehalt gilt.

Zu Absatz 3

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 3 der Großfeuerungsanlagen-RL wird die Möglichkeit der Festlegung eines Einheitswertes für die Emission von Schwefeloxiden aus bestimmten Feuerungsanlagen in einer Raffinerie eröffnet. In Übereinstimmung mit der Großfeuerungsanlagen-RL muss die Regelung auf Mischfeuerungen außerhalb von Gasturbinen beschränkt werden. Sie kann bei einem richtigen Verständnis von Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 8 Abs. 2 sowie Abs. 4, der die besondere Regelung für eine Mehrstofffeuerung im Sinne der Großfeuerungsanlagen-VO enthält, nicht auf andere Anlagen ausgedehnt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht Artikel 8 Abs. 4 der Großfeuerungsanlagen-RL. In diesem Fall gelten sowohl der für den Einzelstoff maßgebliche Emissionsgrenzwert als auch der Bezugssauerstoffgehalt abwechselnd.

Zu Absatz 5

Er stellt klar, dass die Regelungen in den Absätzen 2 und 4 auch für den gleichzeitigen oder wechselweisen Einsatz verschiedener Brennstoffe in einer Gasturbine gelten.

Zu § 9

Mit der Vorschrift wird in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Großfeuerungsanlagen-RL eine allgemeine Regelung für die wesentliche Änderung und eine spezielle Regelung für die Erweiterung eingeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den allgemeinen Fall, dass bei einer bestehenden Anlage eine wesentliche Änderung durchgeführt werden soll. In Übereinstimmung mit Nummer 3.5.3 Satz 2 der TA-Luft sind die genannten Anlagenteile und Verfahrensschritte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 4. BImSchV) im Genehmigungsverfahren zu prüfen und auf sie die Anforderungen von Neuanlagen anzuwenden. Diese Regelung entspricht Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den konkreten Zubau einer Einzelfeuerung/Gasturbine zu einer bereits bestehenden Feuerungsanlage/Gasturbinenanlage. Als Erweiterung ist auch eine solche um weniger als 50 MW anzusehen. Die Regelung entspricht ohne inhaltliche Änderung § 30 Abs. 1 Nr. 1 der Großfeuerungsanlagen-VO 1983. Der Abdruck der Nummer 2 der Großfeuerungsanlagen-VO 1983 ist nicht erforderlich, da sich ihr Inhalt bei sachgerechter Anwendung zwangsläufig ergibt. Bei der Erweiterung bemessen sich die Anforderungen für die neu zu errichtende Einzelfeuerung/Gasturbine nicht allein nach der Feuerungswärmeleistung der neu zu errichtenden Einzelfeuerung/Gasturbine, sondern nach der Gesamtfeuerungswärmeleistung der bestehenden und der neu zu errichtenden Anlage. Die Teile der Altanlage, die nicht betroffen sind, unterliegen weiterhin den Regelungen für Altanlagen. Die Regelung ist in Artikel 10 Abs. 1 der Großfeuerungsanlagen-RL enthalten.

Zu § 10

Die möglichen Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen bei der Lagerung und dem Transport von festen Brennstoffen sind in Nummer 5.2.3 TA Luft umfassend beschrieben. Da ihre Anwendung sehr von den Verhältnissen im Einzelfall abhängt, muss die zuständige Behörde eine Auswahl treffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine besondere Regelung für das Entleeren von Filteranlagen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine besondere Regelung für staubförmige Verbrennungsrückstände.

Zu § 11

Mit der Bezugnahme auf die TA Luft wird sichergestellt, dass Großfeuerungsanlagen den gleichen Anforderungen wie die übrigen genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen. Die Regelung entspricht Artikel 9 der Großfeuerungsanlagen-RL. Der Begriff des Schornsteines erfasst nicht nur gemauerte Schornsteine, sondern alle senkrechten Abluftführungen.

Zu § 12

Falls ein völliger oder teilweiser Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen auftritt, ist die zuständige Behörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzug) zu informieren, auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden seit Eintritt der Störung. Gleichzeitig muss der Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um so schnell wie möglich den ordnungsgemäßen Betrieb zu erreichen. Die Anlage ist im Falle eines völligen oder teilweisen Ausfalls einer Abgasreinigungseinrichtung nach 24 Stunden außer Betrieb zu nehmen, wenn keine andere Maßnahme einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen kann. Bei dem 12-Monats-Zeitraum handelt es sich um einen von Monat zu Monat gleitenden Zeitraum. Die Regelung umfasst Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu § 13

Diese Vorschrift stellt sicher, dass bereits bei der Errichtung einer Anlage die zur Durchführung der Emissionsüberwachung (bei kontinuierlicher sowie erstmaliger und wiederkehrender Messung) notwendigen baulichen Maßnahmen getroffen werden. Dabei sind die besonderen örtlichen Verhältnisse zu beachten. Auf die VDI-Richtlinie 4200 wird hingewiesen.

Zu § 14

Diese Vorschrift enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von kontinuierlichen Messungen und Einzelmessungen.

Zu Absatz 1

Der Stand der Messtechnik ist im Regelfall durch internationale und nationale Normen bestimmt. Im Regelfall haben internationale, vor allem CEN-Normen den Vorrang, es sei

denn, dass nationale Normen die tatsächliche Emission zutreffender ermitteln. Die Regelung ergibt sich aus Artikel 12 in Verbindung mit Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 5 Abs. 2 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 2

Eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen wird von einer Stelle erbracht, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder eine von ihr benannten Behörde bekannt gegeben ist. Die Vorschrift erfasst alle Messeinrichtungen einschließlich der Bezugs- und Betriebsgrößen.

Zu Absatz 3

Die Pflicht zur Kalibrierung und Funktionsprüfung gilt für alle zur kontinuierlichen Feststellung und Beurteilung der Emissionen erforderlichen Messeinrichtungen. Die Kalibrierung ist zusammen mit der Einrichtung der Messstelle und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung von entscheidender Bedeutung für die Aussagekraft der kontinuierlichen Emissionsüberwachung. Die Funktionsprüfung dient der Überwachung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung. Die Regelungen stimmen mit Anhang VIII Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 sowie Artikel 13 der Großfeuerungsanlagen-RL überein.

Zu § 15

Die Großfeuerungsanlagen-RL verlangt in Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 die kontinuierliche Messung der Konzentration an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub ab einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW; für bestimmte Einsatzstoffe (Erdgas, Öl mit bekanntem Schwefelgehalt, Biobrennstoffe) können Einzelausnahmen erteilt werden; werden keine kontinuierlichen Messungen vorgeschrieben, müssen im Regelfall alle 6 Monate Einzelmessungen durchgeführt werden. Die Regelungen des § 15 stimmen überein mit Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 1

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Großfeuerungsanlagen-RL, der bereits vorgeschriebenen Messungen in der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983 und der Anforderungen der TA Luft ist in der Regel eine Pflicht zur kontinuierlichen Messung bestimmter Schadstoffe und Betriebsgrößen ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW, bezogen auf die Anlage, gegeben. Die Messeinrichtungen und Messwertrechner müssen so beschaffen sein, dass aus den Messwerten die tatsächlichen Emissionen zum Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten berechnet werden können. Soweit der Beitrag des Schwefeltrioxids bei der Staubmessung erfasst wird, sind die Messwerte entsprechend zu korrigieren.

Zu Absatz 2

Messgeräte sind häufig so konstruiert, dass sie die Abgase vor Ermittlung der Konzentration der Schadstoffe trocknen. Dann bedarf es keiner Bestimmung des Feuchtegehaltes des Abgases. Desgleichen kann auf die Bestimmung des Feuch-

tegehaltes verzichtet werden, wenn sich das Abgas aufgrund der herrschenden Betriebsbedingungen konstant im Sättigungszustand befindet.

Zu Absatz 3

Da die gleichzeitige Messung von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid einen erheblichen messtechnischen Aufwand erfordert, kann auf die Messung des Stickstoffdioxidanteils verzichtet werden, wenn er unter 5 % liegt. Er ist dann rechnerisch zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Die gleichzeitige Ermittlung der Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid bereitet einen erheblichen messtechnischen Aufwand. In diesem Fall kann auf die Messung der Emissionen an Schwefeltrioxid verzichtet werden, wenn der entsprechende Anteil bereits bei der Kalibrierung der Messeinrichtung für Schwefeldioxid berücksichtigt wird.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt eine gestufte Erleichterung für die Ermittlung des Gesamtstaubes bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe dar.

Zu Absatz 6

Die Messung von Schwefeloxidemissionen ist für Feuerungs- und Gasturbinenanlagen bei Einsatz von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff nach der 3. BImSchV sowie Erdgas nicht erforderlich, wenn der Emissionsgrenzwert allein aufgrund des Schwefelgehaltes des Brennstoffs, also ohne Zubau einer Entschwefelungsanlage eingehalten werden kann. Bei Einsatz anderer flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe kann bei entsprechender Kontrolle dieser Einsatzstoffe ebenfalls auf die Messung verzichtet werden. Die Regelung entspricht Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 dritter Anstrich der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 7

Die Messung von Schwefeloxidemissionen ist für Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Biobrennstoffen betrieben werden, dann verzichtbar, wenn der Schwefelgehalt durch Auswahl geeigneter Brennstoffe eingehalten wird. Die Regelung entspricht Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 vierter Anstrich der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 8

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber soll bei dem geringen Anteil von unter 50 % des Emissionsgrenzwertes mit Zustimmung der Behörde verzichtet werden.

Zu Absatz 9

Die kontinuierliche Ermittlung des Schwefelabscheidegrades ist technisch z. z. nicht möglich, da geeignete Messgeräte zur kontinuierlichen Messung des Schwefelgehalts in festen Brennstoffen bisher nicht zur Verfügung stehen. Einzelheiten werden wie bisher schon durch die zuständige Behörde geregelt. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 3 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 10

An die Nachweise bei Verzicht auf kontinuierliche Messungen sind besondere Anforderungen zu stellen. Die Regelung entspricht Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 Abs. 3 der Großfeuerungsanlagen-RL. Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Billigung durch Verschweigen der zuständigen Behörde erfolgen, wobei eine Frist von vier Wochen als ausreichend erachtet wird.

Zu § 16

Die Vorschrift schreibt das Verfahren zur Ermittlung der auf jede halbe Stunde (also 48 Werte je Kalendertag) bzw. jeden Kalendertag zu beziehende Emission zum Vergleich mit den Halbstunden- bzw. Tagesmittelwerten vor. Die Regelungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Großfeuerungsanlagen-RL.

Zu Absatz 1

Die Ermittlung des Halbstundenmittelwertes schließt die Umrechnung auf den Normzustand und trockenes Abgas (nach Abzug des Feuchtegehaltes) gemäß § 2 Nr. 8 ein. Kurzfristige Überschreitungen der Emissionen über den Zahlenwert des Emissionsgrenzwertes hinaus sind zulässig, soweit dies durch entsprechende Unterschreitungen wieder ausgeglichen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorlage des Messberichtes über ein abgelaufenes Kalenderjahr ist der Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Großfeuerungsanlagen-RL vorzulegen. Ein zur nachträglichen Kontrolle durch die Behörde erstellter Bericht ist entbehrlich, wenn der Behörde die zugrunde liegenden Messergebnisse fortlaufend übermittelt werden und damit eine zeitnahe Überwachung ermöglicht wird (telemetrische Übermittlung der Messergebnisse). Der Betreiber kann die Messergebnisse auch ohne besondere Vorgabe durch die Behörde von sich aus telemetrisch übermitteln.

Zu Absatz 3

Die Regelung ist in etwa in dieser Form bereits in der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983 enthalten. Auf eine Vorschrift, wonach 97 % aller Halbstundenmittelwerte das 1,2fache des Emissionsgrenzwertes nicht überschreiten dürfen, wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Insoweit können auch die elektronischen Auswertesysteme zur Ermittlung der Häufigkeitsverteilung entfallen.

Zu § 17

Einzelmessungen sind so durchzuführen, dass die Messergebnisse miteinander vergleichbar sind. In Übereinstimmung mit der 17. BImSchV werden die Zahl der Messungen, die Probenahmezeit und der Betriebszustand der Anlage festgelegt. Nach Absatz 4 wird auf die regelmäßige Durchführung von Wiederholungsmessungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen verzichtet.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983. Sie stimmt inhaltlich mit der entsprechenden Regelung der 17. BImSchV überein.

Zu § 19

Bereits die Großfeuerungsanlagen-RL 88/609/EWG sah umfassende Berichtspflichten über die jährlichen Emissionen an Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden vor. Diese Pflichten enden mit einem Bericht über das Jahr 2003. Nach Anhang VIII Buchstabe B Absatz 3 der Großfeuerungsanlagen-RL beginnen neue jährliche Berichtspflichten ab dem Jahr 2004. Ab diesem Jahreszeitraum ist der Betreiber eines jeden Einzelaggregates, welches unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt, verpflichtet, der zuständigen Behörde bestimmte Angaben zu den Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Gesamtstaub zu jeder Einzelfeuerung/Gasturbine zu machen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Aufstellung ist der Kommission der EG jeweils binnen 12 Monaten nach Ende eines dreijährigen Berichtszeitraumes zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften in § 19 dienen der Umsetzung dieser Pflicht durch die Mitgliedstaaten. Sie dienen außerdem dazu, den zusammenfassenden Bericht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise zu ermöglichen. Verantwortlich für die Angabe der Emissionsdaten ist der Betreiber. Der zuständigen Behörde kommt daher nur eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung zu. Das Bundesministerium erstellt lediglich die Zusammenfassung und leitet sie an die Kommission weiter.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Altanlagen die Anforderungen der Verordnung einzuhalten haben. Das Datum wurde unter Berücksichtigung von Artikel 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie festgelegt. Danach müssen ab diesem Datum Altanlagen in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie betrieben werden. Da diese Verordnung das Ziel verfolgt (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung), über die reine Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-RL hinaus auch dem Anspruch der IVU-RL nach einem integrativen Konzept auf hohem Schutzniveau gerecht zu werden, ergibt sich eine Vorverlegung gegenüber dem Datum in der Großfeuerungsanlagen-RL (Artikel 4 Abs. 3) um zwei Monate. Die IVU-Richtlinie lässt für die Begrenzung einzelner Schadstoffe auch längere Fristen und abweichende Emissionsgrenzwerte zu, da die Anforderungen an bestehende Anlagen nach § 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie unter dem Vorbehalt der Angemessenheit stehen. Die Messanforderungen gelten in Übereinstimmung mit Artikel 18 Abs. 2 und Anhang VIII Nr. 2 der Großfeuerungsanlagen-RL bereits ab dem 27. November 2004. Die Regelung des Absatzes 1 Buchstabe b stellt sicher, dass Altanlagen über den 1. November 2007 hinaus ohne Nachrüstung bis zu dem dort genannten Zeitpunkt betrieben werden können.

Zu Absatz 2

Bis zu den genannten Zeitpunkten gelten die Anforderungen der Großfeuerungsanlagen-VO 1983, der Großfeuerungsanlagen-RL oder bereits getroffener Einzelanforderungen der Behörde, soweit sie anspruchsvoller sind, weiter. Die §§ 3 bis 6 enthalten besondere Altanlagenregelungen und andere als die in § 20 Abs. 1, 3 oder 4 festgelegten Fristen. Hierbei handelt es sich um Sondervorschriften, die den allgemeinen Vorschriften in § 20 Abs. 1 vorgehen.

Zu Absatz 3

Die Sonderregelung für Altanlagen, die spätestens am 31. Dezember 2012 endgültig und unter Verzicht auf Betriebsrechte aus der Genehmigung stillgelegt werden, ist teilweise der Bestimmung in § 20 Abs. 6 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983 nachgebildet. Die Übergangsfrist entspricht der Anforderung in Artikel 5 Nr. 1 erster Anstrich der Großfeuerungsanlagen-RL. Eine Befreiung von den Anforderungen des Dritten Teils der Verordnung ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Altanlagen, die bereits nachgerüstet wurden, aber über den 31. Dezember 2012 hinaus auf Dauer betrieben werden sollen, erhalten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine längere Übergangsfrist als im Regelfall nach Absatz 1.

Zu § 21

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen. An die Prüfung sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Die Ausnahmemöglichkeit gilt für Neu- und Altanlagen. Die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sind jedoch in jedem Fall soweit wie möglich anzuwenden. Besonders bedeutsam ist die Beachtung der Nummer 4. Bei der Erteilung einer Ausnahme ist zu prüfen, ob die Großfeuerungsanlagen-RL der Erteilung entgegensteht. Da die Verordnung häufig strengere Anforderungen als die Richtlinie fordert, können insoweit Ausnahmen erteilt werden. Außerdem enthält die Richtlinie selbst an mehreren Stellen die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen (z. B. Artikel 7 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 und 3). Diese sind im Verordnungstext nicht ausdrücklich genannt, können aber in begründeten Fällen über den § 21 beantragt und erteilt werden.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Durch die der Vorsorge dienenden Vorschriften dieser Verordnung wird die Befugnis der zuständigen Behörde nicht

eingeschränkt, notwendige Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu stellen. Auch zusätzliche oder weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass bereits bestehende, anspruchsvollere Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen in Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen weiterhin gültig bleiben.

Zu § 23

Es wird für die in den §§ 2 und 4 genannten DIN-Normen, die in § 15 genannten CEN-Normen und das in § 2 genannte DVGW-Arbeitsblatt die Bezugsquelle angegeben sowie auf die archivmäßige Sicherung beim Deutschen Patent- und Markenamt hingewiesen.

Zu § 24

Um bestimmte Anforderungen dieser Verordnung nachhaltiger durchzusetzen, werden Verstöße gegen diese Vorschriften mit Bußgeld bewehrt.

Zu § 25

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft und an die Stelle der Verordnung über Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 1983 treten.

Zu Anhang I

Die Emission an Dioxinen und Furanen ist nicht völlig auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes in Übereinstimmung mit der 17. BImSchV gerechtfertigt.

Zu Anhang II

Die Messung von Emissionen ist stets mit Unsicherheiten verbunden, die u. a. auf die Qualität der Messeinrichtung zurückzuführen sind. Um hier einen Mindeststandard einzuführen, wird ein entsprechendes Konfidenzintervall festgelegt, das nicht überschritten werden darf. Maßgeblich ist der bei der Kalibrierung ermittelte Wert; er darf jedoch höchstens die in Anhang II festgelegten Vomhundertsätze für die verschiedenen Schadstoffe betragen. Die Regelung entspricht Anhang VIII Abschnitt A Nr. 6 der Großfeuerungsanlagen-RL.